

SATZUNG

des eingetragenen Vereins „Freunde Mainfränkischer Kunst und Geschichte“

NEUFASSUNG

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 23. Februar 1988, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg am 4. Mai 1988, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 14. März 2000, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29. Juni 2016

I. NAME UND SITZ DES VEREINS

§ 1

Der Verein führt den Namen "Freunde Mainfränkischer Kunst und Geschichte e.V." und hat seinen Sitz in Würzburg. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.

§ 2

Der eingetragene Verein "Freunde Mainfränkischer Kunst und Geschichte e.V." ist die Fortsetzung des Historischen Vereins für Mainfranken (früher: Unterfranken und Aschaffenburg), gegründet 1831. Der Verein übernimmt die Tradition und führt fort die Aufgaben des Mainfränkischen Kunst- und Altertumsvereins, gegründet 1893, und des Mainfränkischen Kunstvereins, gegründet 1841.

II. ZWECK DES VEREINS

§ 3

1. Der Verein „Freunde Mainfränkischer Kunst und Geschichte e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - a) Verständnis für die Geschichte und Kunst der engeren und weiteren Heimat zu wecken und zu pflegen,
 - b) die Erforschung der mainfränkischen Kunst und Geschichte und wissenschaftliche Arbeit auf diesem Gebiet zu fördern,
 - c) geschichtliche, künstlerische und kulturelle Denkmäler aller Art vor Untergang, Verschleuderung, Verunstaltung und Abwanderung zu bewahren,
 - d) die lebenden mainfränkischen Künstler und das mainfränkische Kunstschaffen zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 4

Der Verein will seinen Zweck zu erreichen suchen:

1. durch Förderung des Mainfränkischen Museums und der Städtischen Galerie in Würzburg,
2. durch Erhaltung und Ausbau seiner eigenen Sammlungen,
3. durch Veranstaltung von Vorträgen, Führungen und Ausstellungen,
4. durch Veranstaltung von Studienfahrten,
5. durch die Herausgabe von Veröffentlichungen.

§ 5

Die bis 1945 erworbenen Sammlungen sind aufgrund abgeschlossener Verträge als Leihgaben zur Verfügung gestellt:

- I. Die Kunstsammlung dem Mainfränkischen Museum in Würzburg.
- II. Die Bücherei der Universitäts-Bibliothek in Würzburg.
- III. Die Handschriften- und Archivalien bestände dem Bayerischen Staatsarchiv in Würzburg.

III. DIE MITGLIEDSCHAFT

§ 6

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. fördernden Mitgliedern und
3. Ehrenmitgliedern.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, wie Körperschaften, Behörden, Anstalten und Vereine werden.

A) ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

§ 7

1. Die Mitgliedschaft wird erworben nach erfolgter Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes.
2. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.

B) EHRENMITGLIEDSCHAFT

§ 8

Wer sich um die Förderung der Vereinszwecke besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss von Vorstand und Beirat, der durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrages entbunden.

C) RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 9

Die Mitgliedschaft berechtigt:

1. zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung sowie zur Stellung von Anträgen,
2. zum Bezug der Veröffentlichungen des Vereins und zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins zu Vorzugspreisen.
3. zum freien Eintritt in das Mainfränkische Museum, in die Städtische Galerie, in die Otto-Richter-Kunsthalle und zu den Vorträgen.

§ 10

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. zur Beachtung der vom Verein erlassenen Satzung und Beschlüsse;
2. zur Zahlung von Beiträgen:
 - a) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer Dreiviertelmehrheit einen anderen Beitrag.
 - b) Der Vorstand kann in Einzelfällen, insbesondere für fördernde Mitglieder nach Ermessen Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht und Zahlung vornehmen.
 - c) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.
 - d) Der Beitrag ist bis spätestens 1. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.
 - e) Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
3. Bei Zahlungssaumsal ruht das Stimmrecht der Mitglieder.

D) VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

§ 11

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod des Mitglieds.
2. Durch den Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand für den Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Durch Selbstanschluss, der eintritt, wenn ein Mitglied seine Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung und trotz Hinweises auf den Selbstanschluss nicht erfüllt. Die Bekanntgabe des Selbstausschlusses gegenüber dem Mitglied erfolgt schriftlich.
4. Durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann verhängt werden, wenn ein Mitglied gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins handelt. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
Das ausgeschiedene, selbstaussgeschlossene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

IV. DIE VERTRETUNG UND VEWALTUNG DES VEREINS

A) ORGANE

§ 12

1. Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende, und zwar jeder für sich alleine. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende von seinem Einzelvertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

2. Der Arbeitsausschuss

Die Geschäfte des Vereins führt regelmäßig der Arbeitsausschuss. Der Arbeitsausschuss besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Schriftleiter, dem Referenten für die Veranstaltungen, dem Referenten für die Ausstellungen, dem Direktor des Mainfränkischen Museums und der Städtischen Galerie, dem Direktor des Staatsarchivs Würzburg und dem Direktor der Universitätsbibliothek als den Betreuern der Vereinsammlungen.

3. Der Beirat

Dem Vorstand und dem Arbeitsausschuss ist ein Beirat beigeordnet. Er hat die Aufgabe, den Vorstand und den Arbeitsausschuss in den Belangen und den Bestrebungen des Vereins zu beraten und bei ihrer Durchführung mitzuhelfen. Der Vorstand beruft geeignete Mitarbeiter in den Beirat, dem auch das Recht der Zuwahl zusteht. Die Zahl der Mitglieder des Beirates ist den Bedürfnissen anzupassen.

Auf Vorschlag des Arbeitsausschusses und des Beirates beruft und beauftragt der Vorstand nach Bedarf Sonderausschüsse, so je einen Ausschuss für die Schriftleitung und für das Ausstellungswesen.

4. Der 1. und 2. Vorsitzende

Der 1. und 2. Vorsitzende haben das Recht der Einsichtnahme in alle Geschäftsangelegenheiten des Vereins einschließlich der Kassenführung und der Arbeiten des Arbeitsausschusses, des Beirates und der Sonderausschüsse.

Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Arbeitsausschusses und Beirates, sowie die Mitgliederversammlungen. Die Sitzungen des Arbeitsausschusses, des Beirates und der Sonderausschüsse werden, so oft die Interessen des Vereins es erheischen, einberufen.

5. Der Schriftführer

Der Schriftführer besorgt die Führung der Protokolle und des Mitgliederverzeichnisses, den schriftlichen Verkehr, die Verwaltung der Schriftsachen, sowie die Ausführung der Beschlüsse, soweit sie der Vorsitzende ihm übertragen hat.

6. Der Schatzmeister

Der Schatzmeister besorgt die Einziehung der Beiträge und Begleichung der Ausgaben. Jährlich hat der Schatzmeister Rechnung zu legen und einen Voranschlag aufzustellen. Wird die Rechnungsstellung nicht behandelt, so erhält er Entlastung. Die zweckgebundenen Zuschüsse und Erlöse für die einzelnen Belange des Vereins - alte Kunst, Geschichte und lebende Kunst - werden getrennt verbucht. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. In jedem Jahr hat durch zwei Mitglieder eine Kassenprüfung stattzufinden.

7. Die Mitgliederversammlung

I. Alljährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattzufinden.

II. Der Hauptversammlung obliegt:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Arbeitsausschusses sowie Entlastung des Vorstandes.
2. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Schatzmeisters.
3. Festsetzung der Satzung bez. deren Änderung.
4. Wahl der Vorsitzenden, des Schriftführers, des Schatzmeisters, des Schriftleiters und der Referenten aus der Reihe der Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren.
5. Ernennung von zwei Kassenprüfern.
6. Ernennung und Bestätigung von Ehrenmitgliedern.
7. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
8. Ausschluss von Mitgliedern.
9. Entscheidung über Auflösung des Vereins.

III. Die Einladung zur Hauptversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

8. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen:

1. auf Beschluss des Vorstandes,
2. auf Antrag der Mehrheit des Arbeitsausschusses,
3. auf mit schriftlichen Gründen versehenem Antrag von 25 Mitgliedern.

B) BESCHLUSSFASSUNG UND BEURKUNDUNG DER BESCHLÜSSE

§ 13

1. Die Beschlüsse des Arbeitsausschusses und der Mitgliederversammlung werden unter Stichtentscheid des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Abwesende können ihre Stimmen schriftlich abgeben.

2. über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

3. Sämtliche Beschlüsse werden in das Protokollbuch aufgenommen und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 14

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fallen:

1. Die Kunstsammlungen dem Mainfränkischen Museum Würzburg,
2. die Bücherei der Universitäts-Bibliothek in Würzburg,
3. die Archivalien und Handschriftenbestände dem Bayerischen Staatsarchiv in Würzburg,
4. das Barvermögen und die Wertpapiere dem Mainfränkischen Museum und der Städtischen Galerie in Würzburg zu gleichen Teilen zu.

Die genannten Stellen haben das ihnen zugefallene Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15

Vorstehende Satzung tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg.